

GeschO GR: Antrag des Büros

vom 22.03.2010

GeschO GR	001	GeschO GR Änderungsanträge
	002	
Art. 3 Einladung	003	
¹ Die von der Präsidentin oder vom Präsidenten unterzeichnete Einladung wird auch den Mitgliedern des Stadtrats sowie den akkreditierten Medien zugestellt.	004	
² In der Einladung wird angegeben, wann und wo die Mitglieder des Rats die Akten einsehen können. ¹	005	
³ Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und abweichenden Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden.	006	³ Die Einladung und die für den Rat bestimmten Berichte, Weisungen und Kommissionsanträge sollen in der Regel fünf Tage vor der Sitzung versandt werden. ²
	007	
Art. 5 Sitzungsbesuch, Taggeld und Vergütungen³	008	
¹ Die Mitglieder sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen. Für ihre Teilnahme erhalten sie das festgesetzte Taggeld.	009	
² Voraussichtliche Abwesenheiten sind schriftlich zu entschuldigen.	010	
³ Der Rat beschliesst über a) die Höhe des Taggelds; b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine;	011	³ Der Rat beschliesst über a) die Höhe des Taggelds; b) die besonderen Taggeldansprüche der Präsidentinnen und Präsidenten für Sitzungen und Augenscheine; c) die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre;

c) die Vergütung an die Ratssekretärinnen und Ratssekretäre; d) die Höhe der Fraktionsentschädigung und e) die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder. Die Details werden in einem Reglement des Büros festgelegt.		d) die Höhe der Fraktionsentschädigung und e) die Höhe der Grundentschädigung für die Infrastrukturausrüstung der Ratsmitglieder. Die Details werden in <u>der Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR)</u> festgelegt.
⁴Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet erscheint oder bei einem mehr als eine Stunde nach Beginn der Sitzung vorgenommenen Namensaufruf unentschuldigt abwesend ist, erhält kein Taggeld.	012	<i>Antrag der Mehrheit des Büros:</i> ⁴Ein Mitglied, das um mehr als eine Stunde verspätet <u>erscheint, erhält</u> kein Taggeld.⁴ <i>Antrag der Minderheit des Büros:</i> <u>[Aufgehoben]</u>⁵ Mehrheit: Mark Richli (SP) Referent; 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Min Li Marti (SP), Mauro Tuena (SVP) Minderheit: Markus Knauss (Grüne), Referent; Präsident Robert Schönbächler (CVP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) Enthaltung: --- Entschuldigt: --- Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)
	013	
Art. 9 Optische und akustische Aufnahmen	014	
¹Optische und akustische Aufnahmen während der Ratssitzungen bedürfen der Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten.	015	
²Ratssitzungen können elektronisch übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird.	016	<u>²Für akkreditierte Medien und Mitglieder des Rats gilt die generelle Erlaubnis der Präsidentin oder des Präsidenten. Der Rat kann im Einzelfall einen anderen Entscheid fällen.</u>⁶
³Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Rat.	017	³Ratssitzungen können elektronisch übertragen werden, wenn dies von der Präsidentin oder dem Präsidenten erlaubt wird.⁷
	018	⁴Auf Antrag eines Mitglieds entscheidet der Rat.

	019	
Art. 18 Verschiebung der Behandlung	020	
¹ Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen und abweichenden Anträge der Kommissionen und des Stadtrats nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen.	021	¹ Sind die zu einem Geschäft gehörenden Berichte, Weisungen <u>und Anträge</u> der Kommissionen und des Stadtrats nicht fünf Tage vor der Sitzung versandt worden, muss dessen Behandlung auf eine spätere Sitzung verschoben werden, wenn dies mindestens zwanzig Mitglieder verlangen. ⁸
² Anträge auf Verschiebung der Behandlung eines Geschäfts sind zu Beginn einer Ratssitzung einzureichen. Das Quorum ist sofort festzustellen.	022	
	023	
Art. 22 Eintretensdebatte	024	Art. 22 Eintretensdebatte ⁹
In der Regel wird zuerst Eintreten oder Rückweisung beschlossen und anschliessend die Detailberatung durchgeführt.	025	¹ <u>Über Eintreten oder Nichteintreten wird zu Beginn der Beratung eines Geschäfts beschlossen. Wird kein Antrag auf Nichteintreten gestellt, ist Eintreten stillschweigend beschlossen.</u>
	026	² <u>Findet ein Antrag der vorberatenden Kommission auf Nichteintreten im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</u>
	027	
	028	Art. 22^{bis} Rückweisung ¹⁰
	029	¹ <u>Über Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission wird in der Regel vor der Detailberatung beschlossen.</u>
	030	² <u>Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.</u> ¹¹
	031	³ <u>Findet ein Rückweisungsantrag der vorberatenden Kommission im Rat keine Mehrheit und hat die Kommission keine Detailberatung durchgeführt, gilt die Vorlage als zur Detailberatung an die Kommission zurückgewiesen. Der Rat kann ein anderes Vorgehen beschliessen.</u>
	032	

Art. 34 Anträge über Vorfragen	033	
¹ Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die Rückweisung an den Stadtrat oder an eine Kommission, auf die sonstige Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstands bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen.	034	Über alle Anträge, die sich auf eine Vorfrage beziehen, wie auf die <u>Rückweisung, auf</u> die sonstige Aussetzung des Entscheids über die Hauptsache oder auf die Trennung des Beratungsgegenstands bei der Abstimmung, ist zuerst abzustimmen. ¹²
² Der Rat kann die Rückweisung mit einem Auftrag an den Stadtrat verbinden und für die Erfüllung des Auftrags eine Frist von mindestens 6 Monaten setzen. Der Rat kann die Frist auf begründetes Gesuch hin erstrecken.	035	<u>aufgehoben</u> ¹³
	036	
Art. 38 Schlussabstimmung ¹⁴	037	
¹ Ist bei der Behandlung einer Vorlage über einzelne Abschnitte oder Artikel abgestimmt worden, wird am Ende der Beratungen über die Vorlage als Ganzes abgestimmt.	038	¹ <u>Nach der Detailberatung einer Vorlage wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.</u> ¹⁵
² Nach Prüfung eines Erlasses durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch.	039	² <u>Nach der Detailberatung einer Vorlage, die gemäss Art. 64 an die Redaktionskommission überwiesen werden muss, erfolgt vor der Überweisung eine Abstimmung über die Vorlage als Ganzes.</u> Nach Prüfung <u>der Vorlage</u> durch die Redaktionskommission führt der Gemeinderat die Redaktionslesung durch. <u>Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.</u> ¹⁶
³ Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt und eröffnet den Fristenlauf.	040	³ Die <u>Schlussabstimmung eröffnet</u> den Fristenlauf. ¹⁷
	041	
Art. 39 Stimmabgabe	042	
¹ Sofern nichts anderes vorgeschrieben ist, entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. ¹⁸	043	
² Die Stimmabgabe erfolgt elektronisch über die Abstimmungsanlage oder in Ausnahmefällen durch Aufstehen. Bei der Stimmabgabe durch Aufstehen haben die Stimmzählerinnen und Stimmzähler ihre Stimmabgabe erkennbar durchzuführen. ¹⁹	044	
³ Erfolgt die Stimmabgabe offen, ist bei Stimmengleichheit derjenige Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat. Hat sie oder er sich der Stimme enthalten, trifft sie oder er den Stichentscheid. ²⁰	045	

⁴ Bei geheimer Abstimmung ist bei Stimmengleichheit kein Beschluss zustande gekommen. ²¹	046	
	047	⁵ <u>Ein Antrag auf Wiederholung einer Abstimmung in Folge Fehlmanipulation, Fehlfunktion der Abstimmungsanlage oder Fehler bei der Auszählung durch die Stimmzählenden hat sofort zu erfolgen.</u> ²²
	048	
Art. 40 Zählung der Stimmen	049	
¹ Wenn die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder wenn die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen.	050	¹ Wenn <u>bei Stimmabgabe durch Aufstehen</u> die Mehrheit nicht eindeutig feststeht oder die Feststellung des genauen Stimmenverhältnisses von der Präsidentin oder vom Präsidenten oder von einem Ratsmitglied verlangt wird, sind die Stimmen auszuzählen. ²³
² Die Stimmzählenden geben von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat laut bekannt. Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. ²⁴	051	² <u>Bei Stimmabgabe durch Aufstehen geben die</u> Stimmzählenden von ihrem Standort aus ihr Ergebnis dem Ratssekretariat laut bekannt. Eine Ratssekretärin oder ein Ratssekretär wiederholt die Meldungen und leitet das Gesamtergebnis an die Präsidentin oder den Präsidenten weiter. ²⁵
326	052	
	053	
Art. 44 Inhalt des Protokolls²⁷	054	
¹ Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten: a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c) die Anträge; d) das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen; e) die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; f) Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats; g) mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei dringlicher Behandlung von Vorstößen.	055	<i>Antrag der Mehrheit des Büros:</i> ¹ Das Protokoll hat insbesondere zu enthalten: a) die Zahl der anwesenden und die Namen der abwesenden Mitglieder sowie der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers; b) die in der Sitzung behandelten Geschäfte; c) die Anträge; <u>d) Begründungen;</u> <u>e) Wortmeldungen;</u> <u>f)</u> das Ergebnis der Abstimmungen und Wahlen; <u>g)</u> die Schriftstücke, die die Präsidentin oder der Präsident dem Rat zur Kenntnis gebracht hat; <u>h)</u> Erklärungen der Fraktionen, der Kommissionen und des Stadtrats; <u>i)</u> mündlich abgegebene Stellungnahmen des Stadtrats bei dringlicher Behandlung

		von Vorstössen. <i>Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung dieses Antrags.</i> Mehrheit: Mark Richli (SP) Referent; 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Markus Knauss (Grüne), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Robert Schönbächler (CVP), 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Enthaltung: --- Entschuldigt: --- Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)
²Das Protokoll kann auf Wunsch der Antragstellenden eine kurze Begründung von Hauptanträgen zu Weisungen des Stadtrats (z. B. Anträge auf Zustimmung, Eintreten, Rückweisung, Nichteintreten, Ablehnung) enthalten. Die Begründungen sind dem Ratssekretariat schriftlich einzureichen.²⁸	056	<i>Antrag der Mehrheit des Büros:</i> <u>aufgehoben</u> <i>Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung dieses Antrags.</i> Mehrheit: Mark Richli (SP) Referent; 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Markus Knauss (Grüne), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Robert Schönbächler (CVP), 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Enthaltung: --- Entschuldigt: --- Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)
³Zusätzlich wird über die Verhandlungen ein schriftlicher Bericht erstellt. Dieser enthält in einer knappen Zusammenfassung die behandelten Geschäfte, die gestellten Anträge und Begründungen, die Wortmeldungen, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse. Der Verhandlungsbericht wird im städtischen Amtsblatt publiziert. Das Büro des Gemeinderats kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.²⁹	057	<i>Antrag des Büros:</i> <u>aufgehoben</u>³⁰ Zustimmung: Peter Anderegg (EVP), Referent; Präsident Robert Schönbächler (CVP), 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Christian Aeschbach (FDP), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP) Enthaltung: 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Markus Knauss (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne)

		Entschuldigt: --- Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)
	058	<i>Antrag der Mehrheit des Büros:</i> <u>Über die Verhandlungen wird ein substanzielles Protokoll erstellt. Das Büro des Gemeinderats kann dazu einen Leistungsauftrag vergeben.</u>³¹ <i>Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung dieses Antrags.</i> Mehrheit: Mark Richli (SP) Referent; 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Markus Knauss (Grüne), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne) Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Robert Schönbächler (CVP), 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Enthaltung: --- Entschuldigt: --- Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)
	059	
Art. 47 Zustellung des Protokolls	060	
Das Protokoll wird den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt.	061	<i>Antrag der Mehrheit des Büros:</i> <u>Das substanzielle Protokoll wird im Internet publiziert und den Mitgliedern des Stadtrats zugestellt.</u>³² <i>Die Minderheit des Büros beantragt Ablehnung dieses Antrags.</i> Mehrheit: Min Li Marti (SP), Referentin; 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Markus Knauss (Grüne), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP) Minderheit: Mauro Tuena (SVP), Referent; Präsident Robert Schönbächler (CVP), 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Enthaltung: --- Entschuldigt: ---

		Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP)
	062	
Art. 51 Wahl³³	063	
¹ Die Präsidentin oder der Präsident, das Vizepräsidium sowie die weiteren sechs Mitglieder des Büros werden in der konstituierenden Sitzung und in den folgenden Jahren der Amtsdauer in der Regel in der ersten Sitzung im Mai gewählt.	064	
	065	² <u>Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.</u> ³⁴
² Es können höchstens sechs Stimmentzählerinnen oder Stimmentzähler gewählt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Amtsdauer.	066	³ Es können höchstens sechs Stimmentzählerinnen oder Stimmentzähler gewählt werden. Die Wahl gilt für die gesamte Amtsdauer.
³ Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer gewählt.	067	⁴ Die Ratssekretärinnen oder Ratssekretäre werden in der konstituierenden Sitzung für die gesamte Amtsdauer gewählt.
	068	
Art. 52^{bis} Befugnisse zum Erlass ergänzender Regelungen³⁵	069	
Das Büro erlässt und ändert a) das Organisationsreglement des Gemeinderats; b) die Verordnung über die Parlamentsdienste und c) das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultentin oder dem Rechtskonsultenten des Gemeinderats.	070	Das Büro erlässt und ändert a) <u>die Ausführungsbestimmungen zur Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR) und die Ausführungsbestimmungen zur Entschädigungsverordnung des Gemeinderats (EntschVO GR);</u> ³⁶ b) die Verordnung über die Parlamentsdienste und c) das Reglement über die Zusammenarbeit mit der Rechtskonsultentin oder dem Rechtskonsultenten des Gemeinderats.
	071	
Art. 55 Ständige Kommissionen	072	
¹ Ständige Kommissionen des Rats sind die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission. ³⁷	073	
² ³⁸	074	
³ Die Amtsdauer der Ständigen Kommissionen entspricht der Amtsdauer des Rats. ³⁹	075	

	076	⁴ <u>Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.</u> ⁴⁰
	077	
Art. 56 Spezialkommissionen	078	
¹ Der Gemeinderat setzt im Einvernehmen mit dem Stadtrat Spezialkommissionen für bestimmte Sachgebiete ein. Ihr Aufgabenbereich ist bei der Einsetzung näher zu umschreiben.	079	
² Die Spezialkommissionen können allgemeine Beratungen zu ihrem Aufgabenbereich durchführen und Vorschläge ausarbeiten. Sie behandeln die ihnen zugeteilten Weisungen und stellen Antrag. ⁴¹	080	
³ Die Spezialkommissionen bestehen aus 13 Mitgliedern. Die Präsidentin oder der Präsident und die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident werden vom Rat gewählt. Die übrigen Mitglieder wählt das Büro. Sie werden für zwei Jahre gewählt.	081	
	082	⁴ <u>Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, kann die betreffende Fraktion für diese Sitzung ein Ersatzmitglied delegieren. Ein Mitglied kann sich für längstens 2 Monate vertreten lassen. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Ersatzwahl durchzuführen.</u> ⁴²
⁴ Es werden folgende Spezialkommissionen gebildet: a) Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD); b) Finanzdepartement (SK FD); c) Polizeidepartement/Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/ Departement der Industriellen Betriebe (SK PD/TED/DIB); d) Verkehr (SK Verkehr); e) Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD); f) Hochbaudepartement/ Stadtentwicklung (SK HBD/SE); g) Sozialdepartement (SK SD).	083	⁵ Es werden folgende Spezialkommissionen gebildet: ⁴³ a) Präsidialdepartement/Schul- und Sportdepartement (SK PRD/SSD); b) Finanzdepartement (SK FD); c) <u>Tiefbau- und Entsorgungsdepartement/ Departement der Industriellen Betriebe (SK TED/DIB);</u> d) <u>Polizeidepartement/Verkehr (SK PD/V);</u> e) Gesundheits- und Umweltdepartement (SK GUD); f) Hochbaudepartement/ Stadtentwicklung (SK HBD/SE); g) Sozialdepartement (SK SD).
⁵ Die Planung der Kommissionsarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen den Präsidien der Spezialkommissionen und den zuständigen Departementsvorstehenden des Stadtrats. Das Büro wird über die Planung informiert. Es entscheidet über die Traktandierung im Rat. ⁴⁴	084	⁶ Die Planung der Kommissionsarbeit erfolgt einvernehmlich zwischen den Präsidien der Spezialkommissionen und den zuständigen Departementsvorstehenden des Stadtrats. Das Büro wird über die Planung informiert. Es entscheidet über die Traktandierung im Rat. ⁴⁵
	085	

Art. 56^{quater} Globalbudget⁴⁶	086	
¹ Die Spezialkommissionen behandeln die Globalbudgets zuhanden der Rechnungsprüfungskommission, sowie ausser in begründeten Einzelfällen die Weisungen der Departemente, für die sie zuständig sind.	087	
² Die Gliederung der bei der Bestellung der Spezialkommissionen bereits bestehenden Globalbudgets in Produktgruppen und Produkte sowie der Umfang der Kennzahlen werden vom Gemeinderat und vom Stadtrat gemeinsam überprüft und gegebenenfalls neu festgelegt. Die neu einzuführenden Globalbudgets werden ebenfalls vom Stadtrat und vom Gemeinderat gemeinsam festgelegt. Sofern zwischen Stadt- und Gemeinderat keine Einigkeit besteht, steht der Entscheid dem Gemeinderat zu. Zuständig für den Abschluss der Kontrakte ist der Stadtrat.	088	<u>aufgehoben</u> ⁴⁷
³ Bei der Behandlung der Globalbudgets haben die Spezialkommissionen gegenüber der Verwaltung die gleichen Rechte und Pflichten wie die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission. Stadtratsbeschlüsse sind der jeweils zuständigen Spezialkommission zur Kenntnisnahme zuzustellen.	089	<u>aufgehoben</u> ⁴⁸
⁴ Die Rechnungsprüfungskommission stellt dem Gemeinderat Anträge betreffend die Globalbudgets; die Spezialkommissionen haben das Recht, Gegenanträge zu stellen. Die Zuständigkeit der Rechnungsprüfungskommission zur Behandlung und Antragstellung betreffend das Budget bleibt unberührt.	090	<u>aufgehoben</u> ⁴⁹
	091	<u>⁵Die Behandlung der Globalbudgets wird in der Verordnung über die Haushaltsführung mit Globalbudgets des Gemeinderats geregelt.</u> ⁵⁰
	092	
Art. 57^{bis} Redaktionskommission⁵¹	093	
Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Fraktionen haben Anrecht auf einen Sitz.	094	¹ Die Redaktionskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Alle Fraktionen haben Anrecht auf einen Sitz.
	095	<u>²Ist ein Mitglied an einer Sitzungsteilnahme verhindert, ist eine Ersetzung nicht zulässig.</u>
	096	
Art. 65 Abschluss der Kommissionsarbeiten⁵²	097	
¹ Kommissionsbeschlüsse sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen. Bei	098	¹ <u>Kommissionsanträge</u> sind den Parlamentsdiensten zuhanden der Präsidentin oder des Präsidenten und der Stadtkanzlei zuhanden des Stadtrats mitzuteilen. Bei

abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit, sich zu äussern.		abweichenden Kommissionsanträgen erhält der Stadtrat Gelegenheit, sich zu äussern.
² Bei der Behandlung einer Vorlage ist eine Schlussabstimmung vorzunehmen.	099	
	100	
Art. 69 Protokollführung	101	
¹ An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. Auf Beschluss der Kommission wird ein substantielles Protokoll geführt.	102	¹ An den Kommissionssitzungen wird ein Protokoll geführt. Dieses hat den Anforderungen von Art. 44 zu entsprechen und die wichtigen Beratungsschritte zusammenzufassen. <u>In der Regel</u> wird ein substantielles Protokoll geführt.
² Die Protokolle werden, ohne anderweitige Beschlüsse der Kommission, den entsprechenden Departementen zugestellt.	103	
³ Die Protokolle werden durch die Kommissionssekretärinnen oder durch die Kommissionssekretäre geführt. Ausnahmsweise kann damit ein Kommissionsmitglied, eine aussenstehende Person oder, mit Zustimmung des Stadtrats, eine städtische Arbeitnehmerin oder ein städtischer Arbeitnehmer beauftragt werden. ⁵³	104	
	105	
Art. 74 Untersuchungskommission	106	
¹ Bedürfen Vorkommnisse von grosser Tragweite in der Stadtverwaltung der Klärung, kann der Gemeinderat eine Untersuchungskommission von höchstens 17 Mitgliedern einsetzen.	107	
² Antragsberechtigt sind das Büro, eine Kommission oder ein Mitglied des Gemeinderats.	108	
³ Die zu untersuchenden Vorkommnisse sind genau zu bezeichnen.	109	
⁴ Die Einsetzung erfolgt nach Anhören des Stadtrats durch Beschluss des Gemeinderats.	110	
⁵ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten.	111	⁵ Jede Fraktion ist mit mindestens einem Mitglied in der Untersuchungskommission vertreten. <u>Im Übrigen gilt in der Regel für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.</u> ⁵⁴
⁶ Die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der Kommissionsmitglieder	112	

sowie allfällige Ersatzwahlen obliegen dem Gemeinderat.		
⁷ Der Gemeinderat beschliesst auf Antrag des Büros über den Auftrag an die Untersuchungskommission.	113	
⁸ Der Gemeinderat entscheidet auf Antrag der Untersuchungskommission über eine nachträgliche Änderung oder über eine Erweiterung des Untersuchungsauftrags. Dem Stadtrat ist eine kurze Frist zur Stellungnahme zu gewähren.	114	
	115	
Art. 83 Berücksichtigung im Büro und in den Kommissionen	116	
¹ Bei der Bestellung des Büros und der Kommissionen sind die Fraktionen gemäss ihrer Grösse zu berücksichtigen. Ratsmitglieder, die keiner Fraktion angehören, haben keinen Anspruch auf Sitze im Büro und in Kommissionen. ⁵⁵	117	
² Im Büro und in der Redaktionskommission hat jede Fraktion Anspruch auf einen Sitz. Im Übrigen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren. ⁵⁶	118	
³ Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen. ⁵⁷	119	³ <u>In den Ständigen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.</u> Die Berechnung für die Rechnungsprüfungskommission und für die Geschäftsprüfungskommission erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl beider Kommissionen. ⁵⁸
⁴ Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen. ⁵⁹	120	⁴ <u>In den Spezialkommissionen und in den Besonderen Kommissionen gilt für die Sitzverteilung das Bruchzahlverfahren.</u> Die Berechnung für die Spezialkommissionen erfolgt aufgrund der Gesamtsitzzahl aller Spezialkommissionen. ⁶⁰
⁵ Bei Veränderungen in den Fraktionsstärken kann der Rat eine neue Sitzverteilung beschliessen. Diese wird im Büro, in den Ständigen Kommissionen und in den Spezialkommissionen erst angewendet, wenn ein Mitglied einer übervertretenen Fraktion ausscheidet. Bei den Besonderen Kommissionen wird die neue Sitzverteilung bei Neubestellungen angewendet. ⁶¹	121	
⁶ 62	122	
	123	
Art. 84 Interfraktionelle Konferenz	124	
¹ Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen	125	¹ Die Interfraktionelle Konferenz (IFK) bereitet insbesondere die durch den Gemeinderat vorzunehmenden Wahlen vor. In der Regel nehmen an den Sitzungen

der IFK zwei Mitglieder einer Fraktion sowie die Mitglieder des Ratspräsidiums teil. ⁶³		der IFK <u>je ein Mitglied jeder</u> Fraktion sowie <u>das Präsidium</u> teil. ⁶⁴
² Die Interfraktionelle Konferenz konstituiert sich selbst.	126	
	127	
Art. 85 Zulassung von Vorstössen	128	
¹ Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, dem Büro in der Form der Motion, des Globalbudgetantrags, des Postulats, der Interpellation, der Schriftlichen Anfrage oder des Beschlussantrags persönliche Vorstösse einzureichen. ⁶⁵	129	
² Den Fraktionen und den Kommissionen stehen dieselben Rechte zu.	130	
³ Die Interfraktionelle Konferenz kann Beschlussanträge einreichen.	131	
⁴ Entspricht ein Vorstoss nicht den nachstehenden Erfordernissen, lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert 10 Tagen einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.	132	⁴ Entspricht ein Vorstoss nicht den <u>vom Büro erlassenen Richtlinien</u> , lehnt ihn das Büro ab. Die Erstunterzeichnerin oder der Erstunterzeichner kann innert 10 Tagen einen Entscheid des Rats verlangen. Dieser beschliesst an einer der beiden nächstfolgenden Sitzungen.
⁵ Interpellationen und Schriftliche Anfragen, die sich direkt auf Weisungen beziehen, die bereits in einer Kommission bearbeitet werden, können vom Büro zurückgewiesen werden. Ausgenommen sind Vorstösse von Ratsmitgliedern, deren Fraktion in der entsprechenden Kommission nicht vertreten ist oder die keiner Fraktion angehören. ⁶⁶	133	
	134	
Art. 87 Aufnahme in die Tagliste	135	
¹ Vorstösse, mit Ausnahme von Schriftlichen Anfragen, werden auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der Vorstösse, einschliesslich der Schriftlichen Anfragen, wird gleichzeitig mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen. ⁶⁷	136	¹ <u>Vorstösse werden</u> auf die Tagliste gesetzt, sofern sie bis spätestens eine Stunde vor Schluss der vorhergehenden Sitzung bei der Präsidentin oder beim Präsidenten eingetroffen sind. Der Text der <u>Vorstösse wird spätestens</u> mit der entsprechenden Tagliste den Mitgliedern des Gemeinderats und des Stadtrats zugestellt. An den Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen. ⁶⁸
² Vorstösse von nicht mehr amtierenden Ratsmitgliedern werden als dahingefallen abgeschrieben. Ausgenommen sind Schriftliche Anfragen. Keine Abschreibung erfolgt, wenn ein Vorstoss von einem amtierenden Ratsmitglied übernommen wird.	137	
	138	

Art. 88 Dringlicherklärung von Vorstössen	139	
¹ Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingegangen sind, kann der Rat dringlich erklären. ⁶⁹	140	¹ <u>Für</u> Vorstösse, die bereits traktandiert oder mindestens 48 Stunden vor Beginn der Ratssitzung bei den Parlamentsdiensten eingegangen sind, kann Dringlicherklärung beantragt werden. Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. ⁷⁰
² Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. Der Entscheid wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats. ⁷¹	141	² <u>Der Entscheid über die Dringlicherklärung wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderats.</u>
³ Dringlich erklärte Interpellationen hat der Stadtrat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung schriftlich zu beantworten. Bei dringlich erklärten Motionen ist ein Ablehnungsantrag des Stadtrats oder ein Antrag auf Umwandlung in ein Postulat innert eines Monats nach der Dringlicherklärung zu stellen. Für dringlich erklärte Postulate gilt bei einem Ablehnungsantrag die gleiche Frist. Für dringlich erklärte Globalbudgetanträge gelten die Fristen gemäss Art. 92 ^{ter} . ⁷²	142	
⁴ Dringlich erklärte Vorstösse werden nach Ablauf der Frist gemäss Abs. 3 in der Regel als erstes Geschäft nach den Weisungen am übernächsten Sitzungstag behandelt. Der Rat sowie die Präsidentin oder der Präsident können einen späteren Behandlungstermin festlegen, sofern die Antragstellerin oder der Antragsteller und der Stadtrat einverstanden sind. ⁷³	143	
⁵ Der Stadtrat kann zu dringlich erklärten Vorstössen vor der schriftlichen Beantwortung sofort mündlich Stellung nehmen. ⁷⁴	144	
⁶ Eine von mindestens 30 Ratsmitgliedern unterzeichnete Schriftliche Anfrage ist dringlich. Der Stadtrat beantwortet sie innert vier Wochen nach ihrer Einreichung. ⁷⁵	145	
	146	
Art. 89 Antrag zur Tagliste ⁷⁶	147	
¹ Der Rat kann jeden in der Tagliste aufgenommenen Vorstoss vorziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.	148	¹ Der Rat kann jeden in die Tagliste aufgenommenen Vorstoss vorziehen. Er kann die Behandlung zusammen mit einem bestimmten Geschäft oder auf ein bestimmtes Datum hin beschliessen.
² Die Fristen gemäss Art. 88 sind in jedem Fall einzuhalten.	149	
	150	
Art. 95 Erledigung	151	

¹ Der Stadtrat hat innert zweier Jahre nach Überweisung das Ergebnis seiner Prüfung des Postulats oder den geforderten Bericht vorzulegen.	152	
² Durch Postulate geforderte Berichte werden dem Gemeinderat zugeleitet. Er kann sie diskutieren und allenfalls Ergänzungen verlangen. Die Frist für Ergänzungen beträgt ein Jahr.	153	
³ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Anlässlich der Ratsdebatte zum Geschäftsbericht stellt sie Antrag auf Abschreibung oder Ergänzung der Postulate.	154	³ Die Berichte des Stadtrats zu den Postulaten im Geschäftsbericht sind von der Geschäftsprüfungskommission zu prüfen. Anlässlich der Ratsdebatte zum Geschäftsbericht stellt sie Antrag auf Abschreibung <u>der Postulate</u> oder Ergänzung der <u>Berichte</u> .
	155	
XIII. Redaktion der Weisung an die Stimmberechtigten (Abstimmungszeitung)	156	XIII. <u>Redaktion der Weisungen an die Stimmberechtigten</u>
Art. 118 Erlass einer besonderen Verordnung	157	Art. 118 <u>Erlass einer Verordnung</u>
	158	
Zustimmung: Präsident Robert Schönbächler (CVP), Referent; 1. Vizepräsidentin Marina Garzotto (SVP), 2. Vizepräsident Joe A. Manser (SP), Christian Aeschbach (FDP), Peter Anderegg (EVP), Fiammetta Jahreiss-Montagnani (SP), Markus Knauss (Grüne), Min Li Marti (SP), Karin Meier-Bohrer (Grüne), Mark Richli (SP), Mauro Tuena (SVP) Enthaltung: --- Abwesend: --- Ohne Stimmrecht: Monika Piesbergen (FDP), Verena Röllin (SP) Für das Büro Präsident Robert Schönbächler (CVP) Sekretär Christian Aeschbach (FDP)	159	

1 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
2 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
3 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
4 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
5 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
6 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
7 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
8 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
9 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
10 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
11 Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003
12 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
13 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
14 Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006
15 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
16 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
17 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
18 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
19 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
20 Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
21 Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
22 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
23 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
24 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
25 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
26 Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
27 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
28 Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003
29 Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
30 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
31 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
32 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
33 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
34 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
35 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
36 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
37 Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
38 Aufgehoben gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
39 Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.
40 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
41 Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
42 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
43 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010

44 Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.
45 Eingefügt durch GRB vom 4. Februar 2004; Inkraftsetzung 1. Mai 2004.
46 Eingefügt gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
47 Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
48 Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
49 Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
50 Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
51 Eingefügt gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
52 Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
53 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
54 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
55 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
56 Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003
57 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
58 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
59 Fassung gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
60 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
61 Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003
62 Aufgehoben gemäss GRB vom 26. August 2009; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
63 Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
64 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
65 Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
66 Eingefügt durch GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.
67 Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.
68 Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.
69 Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
70 Fassung gemäss GRB vom 31. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2010
71 Fassung gemäss GRB vom 4. Dezember 2002; Inkraftsetzung 1. Februar 2003.
72 Fassung gemäss GRB vom 24. März 2010; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
73 Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
74 Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
75 Fassung gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.
76 Geändert gemäss GRB vom 15. März 2006; Inkraftsetzung 1. Mai 2006.